



Abwassergebühren steigen rückwirkend zum 1. Januar 2018

Seit mehreren Jahren berichten wir bereits davon, dass mit dem Anschluss der Abwasserbeseitigung in Rheinhausen an die Verbandskläranlage des Abwasserzweckverbandes Breisgauer Bucht in Forchheim auch die Abwassergebühren steigen werden. Befürchtungen gingen zeitweise von einer Verdoppelung der Gebühren aus. Jetzt liegen die Zahlen vor.

Wir gehen von Investitionen von rund 3 Millionen Euro in den notwendigen Umbau unserer Kläranlage auf der Bachmatte in Niederhausen und die Verlegung einer Abwasserdruckleitung bis zur Verbandskläranlage in Forchheim aus. Weitere Investitionen in die Sanierung der Kanalisation von 1,2 Millionen Euro sind in den kommenden gut zwei Jahren berücksichtigt.

Was bedeutet dies für die Abwassergebühren? Bei der Abwasserbeseitigung handelt es sich um eine so bezeichnete kostenrechnende Einrichtung. Das bedeutet, dass die notwendigen Investitionen zur Ermittlung der Abwassergebühren und -beiträge losgelöst von dem sonstigen Haushalt ermittelt werden.

Bildlich gesprochen werden alle Ausgaben für die Abwasserbeseitigung auf einem separaten Bierdeckel geschrieben, die Einnahmen werden abgezogen. Am Ende müssen sich Ausgaben und Einnahmen die Waage halten. Dabei ist es für die Gebühren im Abwasserbereich vollkommen egal, ob in einem anderen Bereich ebenfalls Ausgaben angefallen sind oder Einnahmen erzielt werden konnten. Diese Ausgaben und Einnahmen werden auf einem anderen Bierdeckel geschrieben. Dies bedeutet, dass zum Beispiel die Kosten für den Neubau unserer Grundschule oder die Investitionen in das Feuerwehrgerätehaus, den Bauhof, das Bürgerhaus und das Generationenhaus keinen Einfluss auf die Höhe der Abwassergebühren haben.

Die jetzigen Investitionen in die Abwasserbeseitigung sind notwendig, da die wasserrechtliche Erlaubnis für unsere Kläranlage auf der Bachmatte ausgelaufen ist. Eine neue Erlaubnis wird von den Fachbehörden nicht erteilt, da die Kläranlage nicht mehr dem Stand der Technik entspricht. In einem Strukturgutachten hat die Gemeinde untersuchen lassen, welche der in Betracht kommenden Möglichkeiten, nämlich die Sanierung der bestehenden Kläranlage, der Anschluss an den Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht mit der Verbandskläranlage in Forchheim oder der Anschluss an den Abwasserzweckverband Südlich Ortenau mit der Verbandskläranlage in Kappel-Grafenhausen, die für die Abwassergebühren günstigste Variante ist. Dies ist nach dem Strukturgutachten eindeutig der Anschluss an die Kläranlage in Forchheim. Bis zum 1.1.2020 soll nun der Anschluss hergestellt werden.

Nach der Ankündigung der Gemeinde im letzten Amtsblatt des Jahres 2017, dass die Abwassergebühren im Jahr 2018 voraussichtlich steigen werden, hat die Gemeinde das Recht, bis Mitte des Jahres 2018 die Gebühren rückwirkend auf den 1.1.2018 festzusetzen. Dies hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am Mittwoch, dem 27.06.2018 getan. Die erforderliche Abwassersatzung wird in dieser Ausgabe des Amtsblattes öffentlich bekanntgemacht. Diese tritt rückwirkend zum 1.1.2018 in Kraft.

Danach erhöhen sich die Abwassergebühren zum 1.1.2018 von bislang 2,00 Euro/cbm Frischwasserbezug auf 2,34 Euro/cbm. Nach der tatsächlichen Herstellung des Anschlusses der Abwasserbeseitigung an die Breisgauer Bucht hat die Gemeinde für das nach Forchheim zu bringende Abwasser eine Reinigungsgebühr von 0,86 Euro/cbm zu zahlen. Im Gegenzug fallen verschiedene Leistungen auf der Kläranlage in Rheinhausen weg. Damit erhöhen sich die Gebühren ab dem 1.1.2020 auf dann 2,93 Euro/cbm. Gleichzeitig sinken die Wassergebühren zum 1.1.2018 von jetzt 1,05 Euro/cbm auf 1,01 Euro/cbm.

Fortsetzung Seite 3

Veranstaltungen

28.06. - 02.07.2018
SC Niederhausen
90. jähriges Jubiläum
Sportgelände Niederhausen

08.07.2018
Katholische Kirchengemeinde
Patrozinium mit Prozession
St. Ulrich Oberhausen

Nächste Papiersammlung

Samstag, 7. Juli 2018
MV Oberhausen



Kaffeehaus

Sa, So, feiertags
13.00 - 19.00 Uhr

Offener Mittagstisch:

Di, Do, 12.00 - 13.30 Uhr

Mittagstisch

Dienstag, 03.07.2018
Stadionbratwurst mit Leipziger-Allerlei &
Kartoffelspalten
*Schokoladenpudding

Donnerstag, 05.07.2018

Kalbfleischartopf mit Rollgerste und
Gemüse
*Erdbeerjoghurt

Gemeinde Rheinhausen

www.rheinhausen.de
www.meinrheinhausen.de
www.cafedelavida.de

Bürgermeisteramt – Zentrale 9107 – 0
 Bürgermeisteramt – Fax 9107 – 99
 Bürgerbüro / Tourismusbüro 9107 – 20
gemeinde@rheinhausen.de

Bürgermeister 9107 – 11
 Büroleiterin des Bürgermeisters (Standesamt, Grundbucheinsichtsstelle) 9107 – 12
 Amt für Bürgerdienste (Ordnungsamt, Bauamt, Friedhofsamt, Personalamt, Kindergarten) 9107 – 14
 Amt für Rechnungswesen und Vermögensverwaltung 9107 – 15

Gemeindekasse

Vollstreckung, Mahnwesen, Zahlungsverkehr 9107 - 16
 Ab-/ Wasser, Grundsteuer, Hundesteuer, SEPA Mandate, KITA Veranlagung, Zahlungsverkehr 9107 - 17

Bauhof

Notfallnummer Bauhof 910 777
 Bauhof 9107 – 30
 Wassermeister 9107 – 31
 Klärwerk 9107 – 32
 Rheinmatthalle 8238

Kindergärten / Schule / Soziales / Pflege

Kindertagesstätte St. Josef im Generationenhaus 9107 – 40
 Katholischer Kindergarten St. Johannes Bosco 5108
 Kindergarten St. Dominikus 9376428
 Grundschule Rheinhausen 9107 – 50
 Grundschule St. Dominikus 9376428

Familienzentrum St. Josef im Generationenhaus 9107 – 41
 Café de la Vida gGmbH 9107 – 42
 Pflege St. Josef im Generationenhaus 809 – 300



Apotheken-Notfalldienst

Dienstwechsel jeweils 8.30 Uhr

29.06.2018
 Stadt Apotheke Kenzingen
 Tel.: 07644 - 2 05

30.06.2018
 Stadt-Apotheke Endingen
 Tel.: 07642 - 80 56

01.07.2018
 Tulla-Apotheke Rheinhausen
 Tel.: 07643 - 65 11

02.07.2018
 St. Katharina Apotheke Endingen
 Tel.: 07642 - 86 85

03.07.2018
 Rathaus-Apotheke Kenzingen
 Tel.: 07644 - 3 04

04.07.2018
 Stadt-Apotheke Endingen
 Tel.: 07642 - 80 56

05.07.2018
 St. Blasius-Apotheke Wyhl
 Tel.: 07642 - 71 83

06.07.2018
 Maria-Sand-Apotheke Herbolzheim
 Tel.: 07643 - 3 33 88 88

an Werktagen (Mo.-Fr.) rufen Sie bitte
 Ihren Hausarzt an

Wichtige Rufnummern/ Bereitschaftsdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Allgemeinärztlicher Dienst: 116 117
 an Wochenenden und Feiertagen.
 An Werktagen (Mo-Fr) rufen Sie bitte Ihren Hausarzt an.

Für schwerhörige, ertaubte, gehörlose und sprachgeschädigte Personen: Notruf-Fax an die Rettungs- und Feuerwehrleitstelle: 07641/46 01 - 77

Notfallpraxis am Kreiskrankenhaus Emmendingen, Gartenstraße 44

Kinderärztlicher Notfalldienst: 0180 6076111
 Kinder-Notfallpraxis, Sautierstraße 1, 79104 Freiburg
 am St. Josefskrankenhaus: 0761 / 80 99 80 99

Augenärztlicher Notfalldienst: 0180 6075311
 Augen-Notfallpraxis im Universitätsklinikum Freiburg,
 Kilianstraße 5 in 79106 Freiburg

Zahnarzt 0 18 03/ 22 25 55 70

Krankentransport 19 22 2

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst

Falls der Tierarzt nicht erreichbar ist:
Samstag, 30. Juni 2018 und Sonntag, 1. Juli 2018
 Dr. Bretzinger, Glottertal
 Tel.: 07684 - 90890
 Dr. Brodauf, Emmendingen
 Tel.: 07641 - 54636

Notruf 110

Polizei-posten Kenzingen 0 76 44/ 92 91-0

Strom Netze BW 0800/ 3629477
 Störungsmeldestelle

24-Stunden Rohrreinigungs-Notdienst

Gebr. Förster GmbH 07824 2036

Erdgas badenova 0800/ 2767767
 Störungsmeldestelle 24-Std. Service

Tierkörperbeseitigung 0 77 74/ 93 39-0

Vergiftungs-Informationszentrale 0 76 1/ 27 0 -43 61

Forstrevier Rheinhausen

Alex Schulz Mobil: 0 17 5/ 22 33 113
 Büro: 07822/ 300160

Technisches Hilfswerk (THW) 0 76 41/ 21 81

Telefonseelsorge 0 80 0/ 111 0 111

Hospiz Hecklingen e.v., Kenzingen

Hauptstraße 46 07644 / 930198
 Persönliche Sprechzeiten:
 - Mittwochs von 9:00 – 11:00 Uhr
 - Zusätzlich am ersten Mittwoch von 16:30 – 18:30 Uhr
 - Trauergruppe am letzten Mittwoch im Monat um 18:00 Uhr
 Weitere Informationen: www.Hospiz-Hecklingen.de

IMPRESSUM

Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Rheinhausen

Herausgeber: Bürgermeisteramt Rheinhausen, Hauptstraße 95, 79365 Rheinhausen, Telefon 0 76 43/ 91 07-0, Fax 0 76 43/ 91 07-99, E-Mail: gemeinde@rheinhausen.de, Homepage: www.rheinhausen.de

Redaktion: Bürgerbüro, Telefon 0 76 43/ 9107-20, Fax 0 76 43/ 9107-99,

Verantwortlich für den amtlichen und redaktionellen Teil: Bürgermeister Dr. Dr. Jürgen Louis o.V.i.A.;

für die Kirchen- und Vereinsmitteilungen: die jeweilige Kirche bzw. der Vereinsvorstand

Für den Anzeigenteil/ Druck: Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG

Meßkircher Straße 45, 78333 Stockach, Telefon: 07771 9317-11, Telefax: 9317-40

E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de, Homepage: www.primo-stockach.de

Verteilung des Amtsblattes: Firma „badenkurier GmbH“, Ruster Straße 8, 77975 Ringsheim, Tel.: 0 78 22/ 44 62 28, Fax 07822/ 446220, E-Mail: info@badenkurier-gmbh.de, Ansprechpartner: Jan Neulen oder Monika Richter.

RAMSAR/Taubergießen-Ranger / Michael Georgi

in den Monaten April - September
 Di - Sa 8.00 - 8.30 Uhr
 im Zollhaus an der Rheinfähre 0 78 22/ 44 02 41

Öffnungszeiten Grünschnittannahmestelle:

Jeden 1. Samstag im Monat 10.00 - 12.00 Uhr
 In den Monaten März/April und Oktober/November: 1. und 3. Samstag im Monat 10.00 - 12.00 Uhr

Öffnungszeiten Recyclinghof Herbolzheim

Freitag 13.00 - 17.00 Uhr
 Samstag 09.00 - 14.00 Uhr

Öffnungszeiten Grünschnittplatz Herbolzheim

von April-Mitte Oktober
 zusätzlich jeden Mittwoch von 16.00-19.00 Uhr
 Abfallberatung 0 76 41/ 45 1-97 00

BRH-Rettungshundestaffel Oberrhein

07621/19222

Ökumenische Sozialstation St. Franziskus

Herbolzheim 0 76 43/9336980

Die Wasser- und Abwassergebühren wurden kalkuliert von dem Büro Schneider & Zajontz in Heilbronn, das für viele Kommunen in Baden-Württemberg Gebührenkalkulationen durchführt. Die von vielen befürchtete Verdoppelung der Abwassergebühren oder sogar noch höhere Gebühreanstiege werden damit nicht Wirklichkeit.

Da Wasser- und Abwassergebühren zusammen zu zahlen sind, kommt es für den Bürger auf die Höhe der Gesamtgebühren an. Diese steigen im ersten Schritt von 3,05 Euro/cbm auf 3,35 Euro/cbm in den Jahren 2018/2019, also um „nur“ 9,8 %, und mit dem tatsächlichen Anschluss an die Breisgauer Bucht im Jahr 2020 auf dann 3,94 Euro/cbm um weitere 17,6 %.

Auch nach der Erhöhung der Abwassergebühren rückwirkend zum 1.1.2018 bleibt die Gesamtgebühr aus Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in Rheinhausen in den Jahren 2018/2019 im Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen-Herbolzheim, also im Vergleich mit Herbolzheim, Kenzingen und Weisweil die günstigste Gebühr. Mit der tatsächlichen Herstellung des Anschlusses an die Verbandskläranlage des Abwasserzweckverbandes Breisgauer Bucht ab 1.1.2020 liegt die Gebühr dann im Bereich der Gesamtgebühr in Kenzingen, Weisweil bleibt auch dann noch teurer.

Die Gesamtgebühren sind in der Südlichen Ortenau mit Ausnahme der Stadt Ettenheim zum Teil deutlich günstiger. Zu bedenken gilt, dass die Gebühren in der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung immer nur eine Momentaufnahme darstellen. So ist bekannt, dass die Stadt Herbolzheim aktuell einen neuen Tiefbrunnen sucht und eine Sanierung der Kläranlage ansteht. Auch in der südlichen Ortenau stehen mit dem Neubau bzw. der Erweiterung der Verbandskläranlage – wie wir aus unserem Strukturgutachten wissen – in den kommenden Jahren erhebliche Investitionen im Millionenbereich an. Dies wird mutmaßlich auch in diesen Kommunen Einfluss auf die zukünftigen Gebühren haben.

Vergleich der Gebühren Wasserversorgung/Abwasserentsorgung in der Region

	Wassergebühr zzgl. USt. je m ³	Abwassergebühr je m ³	GESAMT
Rheinhausen			
bis 31.12.2017	1,05 €	2,00 €	3,05 €
Rheinhausen			
ab 01.01.2018	1,01 €	2,34 €	3,35 €
Rheinhausen	offen,		
Ab 01.01.2020	Annahme 1,01 €	2,93 €	3,94 €
Herbolzheim	1,40 €	2,10 €	3,50 €
Kenzingen	1,87 €	1,91 €	3,78 €
Weisweil	1,60 €	2,60 €	4,20 €
Ettenheim	1,95 €	1,72 €	3,67 €
Kappel-Grafenh.	1,20 €	1,66 €	2,86 €
Mahlberg	1,70 €	1,15 €	2,85 €
Ringsheim	1,44 €	0,84 €	2,28 €
Rust	0,95 €	0,85 €	1,80 €

Auch die Niederschlagswassergebühren ändern sich in Rheinhausen von jetzt 0,24 Euro/qm versiegelte Fläche auf 0,27 Euro/qm rückwirkend ab dem 1.1.2018 und 0,33 Euro/qm ab dem 1.1.2020.

Vergleich der Niederschlagsgebühren in der Region

	Niederschlagsgebühren je qm
Rheinhausen	
bis 31.12.2017	0,24 €
Rheinhausen	
ab 01.01.2018	0,27 €
Rheinhausen	
Ab 01.01.2020	0,33 €
Herbolzheim	0,20 €
Kenzingen	0,57 €
Weisweil	0,50 €
Ettenheim	0,32 €
Kappel-Grafenh.	0,25 €
Mahlberg	0,38 €
Ringsheim	0,11 €
Rust	0,50 €

Weitere Veranstaltungen

Sa. 30.06. 18:30	St. Alexius Herbolzheim	Festgottesdienst anschl. Fest der Begegnung	im Gemeindesaal Herbolzheim
Mo. 08.07.2018	Katholische Kirchengemeinde	Festmontag	Ulrichskapelle
13.07. - 15.07.2018	TuS Oberhausen	AH-Turnier und Afterwork-Party	Handballplatz
Sa. 14.07.2018	Musikverein Oberhausen	Platzkonzert	Musikzentrum
Sa. 21.07.2018	Tennisclub Rheinhausen	Great Fun Turnier / 2. Hüse Open	Tennisplatz
So. 22.07.2018	Tennisclub Rheinhausen	Jugendclubmeisterschaften 2018	Tennisplatz
27.07.-30.07.2018	FC Oberhausen	Sportwoche	Sportgelände Oberhausen

Amtliche Bekanntmachungen



Aus dem Gemeinderat

Aus dem Gemeinderat

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 27.06.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Gemeinde Rheinhausen vergibt die einzelnen Gewerke für den Neubau der Grundschule Rheinhausen an den jeweils wirtschaftlich günstigsten Bieter, dies sind
 - für die Gerüstbauarbeiten die Fa. Weber Gerüstbau GmbH zum Preis von 39.953,94 EUR,
 - für die Rohbauarbeiten die Fa. Wacker Bau GmbH & Co. KG zum Preis von 986.778,94 EUR,
 - für den Förderanlagen-Aufzug die Fa. Kone GmbH zum Preis von 43.618,26 EUR,
 - für das Gewerk Sanitär die Fa. Welte GmbH zum Preis von 146.331,79 EUR,
 - für die Heizung die Fa. Fleig GbR zum Preis von 198.993,73 EUR,
 - für die Lüftung die Fa. Lachmann GmbH zum Preis von 282.102,47 EUR,
 - für das Gewerk Elektro die Fa. Weichner GmbH zum Preis von 250.172,99 EUR.
2. a) Der Gemeinderat stimmt der vorgelegten Gebührenkalkulation der Wassergebühren 2018 zu.
 - b) Die Gemeinde Rheinhausen beabsichtigt weiterhin Gebühren für die öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung zu erheben und wählt als Maßstab Frischwassermenge in der Ausgestaltung der Mustersatzung des Gemeindetages Baden-Württemberg für die Verbrauchsgebühr aus.
 - c) Bei der Gebührenbemessung wurden die Kosten und Erlöse in einem Zeitraum von einem Jahr berücksichtigt. Somit liegen der Gebührenbemessung die Haushaltsplanansätze 2018 zugrunde.
 - d) Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In der Gebührenkalkulation wurde die Verzinsung in Höhe von 2,59% berücksichtigt.

kulation wurde die Verzinsung in Höhe von 2,59% berücksichtigt.

- e) Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt.
- f) In der Kalkulation erfolgt kein Ausgleich von Vorjahresergebnissen.
- g) Der Gemeinderat beschließt die anliegende Satzung zur siebten Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Gemeinde Rheinhausen in der Fassung vom 29. Juli 1985, zuletzt geändert am 18.12.2013.
3. a) Der Gemeinderat stimmt den vorgelegten Gebührenkalkulationen der Abwassergebühren 2018, 2019 und 2020 zu.
 - b) Die Gemeinde Rheinhausen beabsichtigt weiterhin Gebühren für die öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung zu erheben.
 - c) Die Gemeinde Rheinhausen wählt als Bemessungsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung den Frischwassermaßstab. Bemessungsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung sind die bebauten und befestigten Grundstücksflächen, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind.
 - d) Bei der Gebührenbemessung wurden die Kosten und Erlöse in den Jahren 2018 bis 2020 berücksichtigt. Somit liegen der Gebührenbemessung die Wirtschaftsplanansätze 2018 und 2019 sowie eine Prognose für das Jahr 2020 zugrunde. Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nach den in der Gebührenkalkulation erläuterten Grundsätzen.
 - e) Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In der Gebührenkalkulation wurde die Verzinsung (gerechnet aus einem Mischzinssatz für Fremdkapital und Eigenkapital) in Höhe von 2,59% berücksichtigt. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die

Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.

- f) Für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen wurde in der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung ein Abzug bei den laufenden und kalkulatorischen Kosten sowie den Zuschüssen vorgenommen (Straßenentwässerungsanteil). Der Straßenentwässerungsanteil beträgt:
 - laufende Kosten Kanalnetz, Sammler, RÜB 13,5 %
 - laufende Kosten Kläranlage 1,2 %
 - kalkulatorische Kosten Mischwasserbeseitigung 25 %
 - kalkulatorische Kosten Schmutzwasserbeseitigung 0 %
 - kalkulatorische Kosten Regenwasserbeseitigung 50,0 %
 - kalkulatorische Kosten Kläranlage 5,0 %
- g) Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt.
- h) Schmutzwasserbeseitigung: Im Jahr 2018 werden die Kostenunterdeckung 2013 i.H.v. 21.271,07 Euro sowie die Kostenunterdeckung des Jahres 2014 i.H.v. 15.304,74 Euro ausgeglichen. Im Jahr 2019 wird ein Teil der Kostenüberdeckung des Jahres 2015 i.H.v. 9.000,00 Euro ausgeglichen. Die restlichen Kostenüberdeckung des Jahres 2015 in Höhe von 1.804,24 Euro wird im Jahr 2020 ausgeglichen.
- i) Niederschlagswasserbeseitigung: Im Jahr 2018 werden die Kostenunterdeckung des Jahres 2013 i.H.v. 7.861,41 Euro sowie die Kostenüberdeckung des Jahres 2014 i.H.v. 7.079,81 Euro und die Kostenüberdeckung des Jahres 2015 i.H.v. 7.184,52 Euro ausgeglichen.
- j) Der Gemeinderat beschließt die anliegende Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde Rheinhausen.
4. Der Gemeinderat beschließt die Annahme von zwei Spendenangeboten.
5. Der Gemeinderat erteilt zu 4 Bauanträgen sein Einvernehmen.

Amtliche Bekanntmachungen



Gemeinde Rheinhausen

Satzung zur siebten Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Gemeinde Rheinhausen in der Fassung vom 29. Juli 1985, zuletzt geändert am 18.12.2013

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rheinhausen am 27.06.2018 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Gemeinde Rheinhausen in der Fassung vom 29. Juli 1985, zuletzt geändert am 18.12.2013 beschlossen:

I. Abschnitt

Der § 37 Abs. 2 sowie § 40 Abs. 2 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Gemeinde Rheinhausen werden wie folgt neu gefasst:

§ 37

Zählertarif

(2) Die Verbrauchsgebühr nach dem gemessenen Verbrauch (§ 39) beträgt je Kubikmeter (m³) 1,01 EUR.

§ 40

Pauschaltarif

(2) Wie beim Zählertarif (§ 37 Abs. 2) werden je Kubikmeter (m³) Pauschalverbrauchsmenge 1,01 EUR erhoben.

II. Abschnitt

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rheinhausen, 27.06.2018

Dr. Jürgen Louis
Bürgermeister



Gemeinde Rheinhausen

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Rheinhausen

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rheinhausen am 27. Juni 2018 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde Rheinhausen betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als eine öffentliche Einrichtung. Voraussetzung für die Beseitigung ist, dass das Abwasser über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (angeliefert) wird.

(2) Die Gemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u.a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Gemeinde zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer gemäß §

17 Abs. 1 Nr. 1 KAG sowie der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).

(3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie Pumpenanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden.

(4) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal. Drosseleinrichtungen dienen der vergleichmäßigten und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal; sie sind so auszuliegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (zum Beispiel Starkregen) erfolgt.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde im Rahmen des § 46 Abs. 1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

(2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

(3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

(4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

(1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Gemeinde verlangen

oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

(2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Gemeinde den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5 Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 46 Abs. 5 Satz 1 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6 Allgemeine Ausschlüsse

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabgabe oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe – auch im zerkleinerten Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (zum Beispiel Kehrlicht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);

2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (zum Beispiel Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut aus Schlachtungen, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe) sowie Arzneimittel;

3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltung, Silosickersaft und Molke;

4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (zum Beispiel milchsaure Konzentrate, Krautwasser);

5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;

6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;

7. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115–2 vom Februar 2013 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. – DWA –, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.

(3) Die Gemeinde kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.

(4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

§ 7 Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

(1) Die Gemeinde kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,

a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;

b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.

(2) Die Gemeinde kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.

(3) Schließt die Gemeinde in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG).

§ 8 Einleitungsbeschränkungen

(1) Die Gemeinde kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

(2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.

(3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

§ 9 Eigenkontrolle

(1) Die Gemeinde kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Absätze 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

(2) Die Gemeinde kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.

§ 10 Abwasseruntersuchungen

(1) Die Gemeinde kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.

(2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 11 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die Gemeinde verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen**§ 12 Grundstücksanschlüsse**

(1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit; diese Kosten sind durch den Teilbetrag für den öffentlichen Abwasserkanal (§ 33 Nr. 1) abgegolten.

(3) Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Grundstücks-

anschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Gemeinde kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (zum Beispiel Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

§ 13 Sonstige Anschlüsse

(1) Die Gemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragsschuld (§ 34) neu gebildet werden.

(2) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Grundstücksanschlüsse hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde zu erstatten.

(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 14 Private Grundstücksanschlüsse

(1) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.

(2) Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschluss auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).

(3) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Abs. 1) sind der Gemeinde vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 15 Genehmigungen

(1) Der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde bedürfen

- a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
- b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

(2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare -Anschluss (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.

(3) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

– Lageplan im Maßstab 1: 500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.;

– Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100 mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;

– Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefällverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull).

Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Gemeinde einzuholen.

§ 16 Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

§ 17 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.

(2) Die Gemeinde kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüf-schacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstau-ebene (§ 20) wasserdicht ausgeführt sein.

(4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann die Gemeinde den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Gemeinde kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

§ 18 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Gemeinde gegenüber schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.

(2) Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.

(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 19 Außerbetriebsetzung von Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

§ 20 Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstau-ebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

§ 21 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster

(1) Vor der Abnahme durch die Gemeinde darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Absätze 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Von der Gemeinde beauftragte Personen dürfen Grundstücke zur Überwachung der Einhaltung der satzungsrechtlichen Vorschriften und der Erfüllung danach auferlegter Verpflichtungen betreten.

(3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.

(4) Die Gemeinde ist nach § 49 Abs. 1 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage, deren Wirksamkeit, Betrieb oder -Unterhaltung oder auf das Gewässer zu erwarten ist, in einem so genannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Gemeinde geführt und auf Verlangen der Wasserbehörde übermittelt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Gemeinde, auf deren Anforderung hin die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie der wesentlichen Abwasserinhaltsstoffe. Hierzu gehören insbesondere auch solche Stoffe, die in Anlage 5 und 7 der Oberflächengewässerverordnung genannt sind. Die Gemeinde wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

IV. Abwasserbeitrag

§ 22 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeträgen (§ 33) erhoben.

§ 23 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 24 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 25 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor (§ 27); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 26 Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;

2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Metern von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die le-

diglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

(2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 27 Nutzungsfaktor

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00,
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25,
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50,
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75,
5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.

(2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 28 bis 31 finden keine Anwendung.

§ 28 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 29 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige

Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 30 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und

2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und

2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Firsthöhe gemäß Abs. 1 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 28 bis 30 bestehen

(1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 28 bis 30 enthält, ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,

2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;

2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

(3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 34) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i.S. der LBO gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl. Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 32 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

(1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,

1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;

2. soweit in den Fällen des § 31 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;

3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;

4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

(2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 33 Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus:

Teilbeiträge je m² Nutzungsfläche (§ 25)

1. für den öffentlichen Abwasserkanal
3,76 Euro
2. für den mechanischen Teil des Klärwerks
0,95 Euro
3. für den biologischen Teil des Klärwerks
0,95 Euro.

§ 34 Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. in den Fällen des § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann;

2. in den Fällen des § 23 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;

3. in den Fällen des § 33 Nr. 2 bis 3, sobald die Teile der Abwasseranlagen für das Grundstück genutzt werden können;

4. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;

5. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;

6. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;

7. in den Fällen des § 32 Abs. 2 mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz. 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 46 Abs. 7.

(2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentliche Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

(3) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

§ 35 Vorauszahlungen, Fälligkeit

(1) Die Gemeinde erhebt Vorauszahlungen auf die Teilbeiträge nach § 33 Nr. 2 und 3 in Höhe von 75 v.H. der voraussichtlichen Teilbeitragsschuld, sobald mit der Herstellung des Teils der öffentlichen Abwasseranlagen begonnen wird.

(2) Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) und die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenscheids fällig.

§ 36 Ablösung

(1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Abwasserbeitrags (Teilbeitrags) vereinbaren.

(2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld (Teilbeitragsschuld); die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

V. Abwassergebühren

§ 37 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.

§ 38 Gebührenmaßstab

(1) Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 40) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 40a) erhoben.

(2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwasser- bzw. Wassermenge.

§ 39 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 40 Bemessung der Schmutzwassergebühr

(1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 38 Abs. 1 ist:

1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;

2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;

3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.

Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser-/Schmutzwassermenge.

(2) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

§ 40a Bemessung der Niederschlagswassergebühr

(1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 1) sind die bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

(2) Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:

- a) wasserundurchlässige Flächen:
Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Fliesen und sonstige wasserundurchlässige Befestigungen mit Fugenverguss oder auf Beton verlegt Faktor 1,0
- b) teilweise wasserundurchlässige Flächen:
Pflaster, Platten, Fliesen, Verbundsteine und sonstige nicht wasserundurchlässige Befestigungen ohne Fugenverguss auf sickerfähigem Untergrund verlegt Faktor 0,7
- c) Porenpflaster („Sickersteine, Ökopflaster“), Kies- oder Schotterflächen, Schotterrasen, Rasengittersteine Faktor 0,4
- d) sonstige Befestigungen
 - aa) Gebäudeaufstandsflächen mit darüber liegenden Dachflächen ohne Begrünung Faktor 1,0

bb) Gebäudeaufstandsflächen mit darüber liegendem Gründach Faktor 0,4
Für Tiefgaragendächer gelten diese Faktoren entsprechend.

- e) Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach den Buchstaben a) bis d), welche der betreffenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt; die Wasserdurchlässigkeit dieser Befestigung kann auch im Einzelfall durch eine Produktinformation des Herstellers oder auf andere Weise nachgewiesen werden.

(3) Versiegelte Flächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser regelmäßig in einer Sickermulde, einem Mulden-Rigolen-System oder einer vergleichbaren Versickerungsanlage versickert und nur über einen Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit 10 v. H. der Fläche berücksichtigt. Dies gilt nur für Flächen oder Flächenanteile, für die die angeschlossenen Versickerungsanlagen ein Stauvolumen von 1 m³ je angefangene 50 m² angeschlossene Fläche und mindestens ein Stauvolumen von 2 m³ aufweisen.

(4) Versiegelte Teilflächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser regelmäßig über eine Niederschlagswassernutzungsanlage (Zisterne) genutzt und den öffentlichen Abwasseranlagen nur über einen Notüberlauf und/oder eine Drosseleinrichtung zugeführt wird, werden

- a) mit 10 v. H. der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise im Haushalt oder Betrieb als Brauchwasser (z.B. für Toilettenanlagen, Waschmaschinen u.ä.) genutzt wird,
b) mit 50 v. H. der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ausschließlich zur Gartenbewässerung genutzt wird.

Dies gilt nur für Flächen oder Flächenanteile, für die die angeschlossenen Niederschlagswassernutzungsanlagen ein Speichervolumen von 1 m³ je angefangene 50 m² angeschlossene Fläche und mindestens ein Speichervolumen von 2 m³ aufweisen.

(5) Abs. 3 und 4 gelten entsprechend für sonstige Anlagen, die in ihren Wirkungen vergleichbar sind.

(6) Der Gebührenschuldner hat die bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen, ihre Versiegelungsart sowie Art und Umfang vorhandener Versickerungsanlagen und Niederschlagswassernutzungsanlagen mittels eines Erklärungsformulars anzuzeigen. Das Erklärungsformular beinhaltet einen Lageplan, der von der Gemeinde zur Verfügung gestellt wird. In das Erklärungsformular sind die für die Berechnung der Flächen, die an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen sind, notwendigen Maße einzutragen. Das Volumen der Versickerungsanlagen und Niederschlagswassernutzungsanlagen ist nachzuweisen.

Unbeschadet amtlicher Nachprüfung wird aus dieser Anzeige die Berechnungsfläche ermittelt. Sie ist bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr ab dem folgenden Monat nach Beginn der Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen zu berücksichtigen.

(7) Änderungen der nach Abs. 6 erforderlichen Angaben hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde unverzüglich in gleicher Form mitzuteilen. Sie sind bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr ab dem der Fertigstellung der Änderung folgenden Monat zu berücksichtigen.

§ 41 Absetzungen

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr (§ 40) abgesetzt. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt die Absetzung von Amts wegen.

(2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht und von der Gemeinde plombiert worden ist. Zwischenzähler dürfen nur durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen eingebaut werden. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers ist der Gemeinde innerhalb von 2 Wochen unter Angabe des Zählerstandes anzuzeigen.

(3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Absatz 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m³/Jahr,

2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m³/Jahr.

Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Absatz 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 35 m³/Jahr betragen. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

(4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

§ 42 Höhe der Abwassergebühren

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser

- vom 01.01.2018 bis 31.12.2019: 2,34 Euro;
- ab dem 01.01.2020: 2,93 Euro.

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m² versiegelte Fläche

- vom 01.01.2018 bis 31.12.2019: 0,27 Euro;
- ab dem 01.01.2020: 0,33 Euro.

(3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser:

- vom 01.01.2018 bis 31.12.2019: 2,34 Euro;
- ab dem 01.01.2020: 2,93 Euro.

(4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 43 Entstehung der Gebührenschuld

(1) In den Fällen des § 38 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(2) In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres.

(3) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.

(4) Die Gebührenschuld gemäß § 38 Abs. 1 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V. mit § 27 KAG).

§ 44 Vorauszahlungen

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.

(2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. ein Viertel der zuletzt festgestellten gebührenpflichtigen Fläche gemäß § 40a zugrunde zu legen. Bei erstmaligem

Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und der Zwölftelanteil der Jahresniederschlagswassergebühr geschätzt.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschild für diesen Zeitraum angerechnet.

(4) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 45 Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 44) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschild die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschild kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 44 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 46 Anzeigepflicht

(1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.

(2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Gemeinde anzuzeigen:

a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;

b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 40 Abs. 1 Nr. 3);

c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).

(3) Binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung hat der Gebührenschuldner die Lage und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 40a Abs. 1), der Gemeinde in prüffähiger Form mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Gemeinde geschätzt.

(4) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit Eintrag der Flurstücks-Nummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 40a Abs. 2 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße rot zu kennzeichnen. Die Gemeinde stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck zur Verfügung.

(5) Ändert sich die versiegelte, abflusswirksame Fläche, der Versiegelungsgrad oder die an Zisternen angeschlossene Fläche des Grundstücks um mehr als 20 m², ist die Änderung innerhalb eines Monats der Gemeinde anzuzeigen.

(6) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Gemeinde mitzuteilen:

a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;

b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.

(7) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

(8) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

(9) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

§ 47 Haftung der Gemeinde

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Natureignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.

(2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 20) bleibt unberührt.

(3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Gemeinde nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 48 Haftung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 49 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde überlässt;

2. entgegen § 6 Absätze 1, 2 oder 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die für einleitbares Abwasser vorgegebenen Richtwerte überschreitet;

3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;

4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;

5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;

6. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Gemeinde herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;

7. entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;

8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Absätze 1 und 3 herstellt, unterhält oder betreibt;

9. entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;

10. entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;

11. entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 46 Absätze 1 bis 7 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 50 Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabensprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt

des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1.1.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 22.12.1997 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schrift-

lich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rheinhausen, 27.06.2018

Dr. Jürgen Louis
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung des Entwurfs der 2. Bebauungsplanänderung mit örtlichen Bauvorschriften „Bürgerzentrum“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rheinhausen hat am 16.05.2018 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs.1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Bürgerzentrum“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB zu ändern. In gleicher Sitzung hat der Gemeinderat den Entwurf der 2. Bebauungsplanänderung „Bürgerzentrum“ und den Änderungsentwurf der Örtlichen Bauvorschriften gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszuliegen.

Ziele und Zwecke der Planung

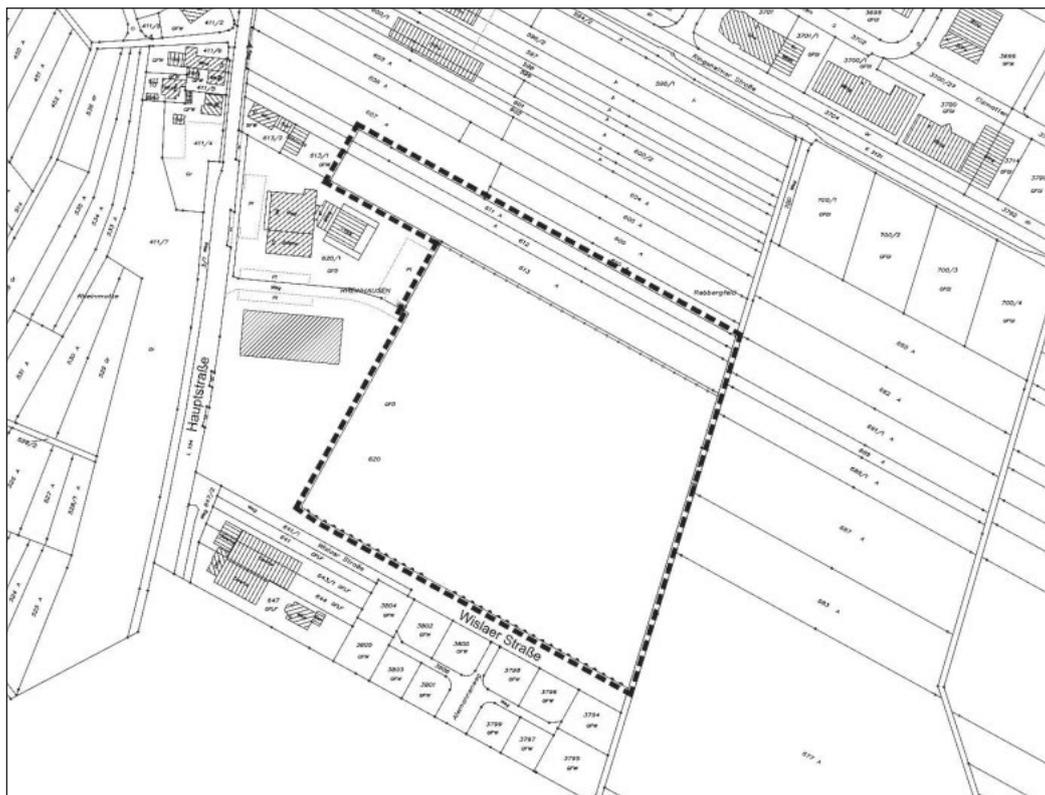
Der Bebauungsplan Bürgerzentrum wurde am 26.01.2011 zur Satzung beschlossen. Er ermöglichte den Bau eines Lebensmittelmarktes mit einer Verkaufsfläche von insgesamt 1.300 m². Auf dieser Grundlage wurde ein REWE genehmigt und errichtet. Vor dem

Hintergrund des Schließens des Treff in Rheinhausen, soll der REWE erweitert werden.

Die zukünftige Verkaufsfläche soll inklusive Backshop und Windfang 1.590 m² betragen. Der Bebauungsplan „Bürgerzentrum“ lässt in dem Sondergebiet „Nahversorgung“ einen Lebensmittelmarkt mit einer maximalen Verkaufsfläche von 1.200 m² sowie eine Einzelhandelsverkaufsstätte für Sortimente des Lebensmittelhandwerks mit einer maximalen Verkaufsfläche von 100 m² zu. Der bestehende REWE-Markt mit Backshop hat diese Obergrenze bereits ausgeschöpft. Neben der Erweiterung des REWE beabsichtigt die Gemeinde, auf einer Fläche von ca. 200 m² (Verkaufsfläche 100 m²) eine integrative Kaffeerösterei sowie einen kleinen Regionalmarkt zur Beschäftigung von Menschen mit geistiger bzw. körperlicher Einschränkung umzusetzen.

Das ca. 3,25 ha große Plangebiet liegt zwischen den Ortsteilen Niederhausen und Oberhausen zwischen L 104 und K 5121 und wird im Norden und Osten begrenzt von landwirtschaftlichen Flächen, im Süden von der Wislaer Straße und im Westen von Einrichtungen des Gemeinbedarfs (Bürgerhaus, Feuerwehr und Bauhof). Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus der Fassung der ursprünglichen Bebauungsplanaufstellung mit Satzungsbeschluss vom 26.01.2011 (Rechtskraft 04.02.2011) sowie der Geltungsbereichserweiterung im Rahmen der 1. Änderung und Erweiterung mit Satzungsbeschluss vom 20.12.2017 (Rechtskraft 12.01.2018).

Im Einzelnen gilt der Lageplan vom 16.05.2018. Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Die 2. Bebauungsplanänderung „Bürgerzentrum“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) ohne Durchführung einer Umweltsprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Der Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Entwurf des Bebauungsplans sowie der örtlichen Bauvorschriften wird mit Begründung vom

**09. Juli 2018 bis einschließlich
10. August 2018** (Auslegungsfrist)

im Bürgerhaus der Gemeinde in Rheinhausen, Bürgerbüro, Hauptstraße 95, während der üblichen Dienststunden öffentlich ausgelegt. Ergänzend können weitere Termine vereinbart werden.

Alle Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde unter www.rheinhausen.de eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen bei der Verwaltung der Gemeinde Rheinhausen, Hauptstraße 95 abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt

wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Rheinhausen, den 29. Juni 2018

Dr. Jürgen Louis
Bürgermeister

Informationen des Bürgermeisteramtes

Zahlungsaufforderung der Gemeindekasse an alle nicht am Abbuchungsverfahren beteiligte Gebühren- und Steuerpflichtigen:

- Wasser /Abwassergebühr (2. Abschlag) **30.06.2018**
- Fischereipacht **01.07.2018**

Wir bitten um fristgerechte Überweisung.

Ihre Gemeindekasse



Wochenmarkt

in Rheinhausen

immer freitags von 14.30 bis 18.00 Uhr



Gelber Sack

für den Monat Juli 2018:

Freitag, 13.07.2018

Bitte beachten Sie, dass nur zugebundene Säcke mitgenommen werden. Die Säcke sind spätestens bis 6.00 Uhr bereitzustellen.

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten



Abfallwirtschaft

Müllabfuhrtermine graue Tonne

für den Monat Juli 2018:
Donnerstag, 05.07.2018

Müllabfuhrtermine blaue Tonne (Papiertonne)

für den Monat Juli 2018:
Donnerstag, 12.07.2018

REDAKTIONSSCHLUSS BEACHTEN

Bitte denken Sie an die rechtzeitige Übermittlung Ihrer Textbeiträge.

Freiwillige Feuerwehr



Freiw. Feuerwehr Rheinhausen

Übung der Feuerwehr Rheinhausen

Am Dienstag, den 3. Juli findet um 19:00 Uhr eine Übung der Einsatzabteilung nach Dienstplan statt. Um pünktliches und vollzähliges Erscheinen wird gebeten.

Thorsten Heckel - Kommandant

Kirchliche Nachrichten



Katholische Kirchengemeinde

Samstag, 30.6.

Kollekte für den Heiligen Vater (Peterspfennig)

8:20 Uhr **Maria Sand** Rosenkranz

8:30 Uhr **Maria Sand** Beichtgelegenheit (P.Vigil Anto)

9:00 Uhr **St. Alexius** Morgenlob zum Beginn der Visitation

9:00 Uhr **Maria Sand** Eucharistiefeier (P.Vigil Anto)

18:30 Uhr **St. Alexius** Eucharistiefeier zum Abschluss der Visitation - mitgestaltet von allen Kirchenchören (Dekan Hans-Jürgen Decker)

Gottesdienstordnung
vom 30.06. bis 07.07.2018

Sonntag, 1.7.**13. Sonntag im Jahreskreis**

Kollekte für den Heiligen Vater

(Peterspfennig)

8:45 Uhr **St. Ulrich** Eucharistiefeier

(P.Vigil Anto)

10:30 Uhr **St. Achatius** Evangelischer

Gottesdienst

10:30 Uhr **St. Mauritius** Eucharistiefeier

(P.Vigil Anto)

12:00 Uhr **St. Alexius** Tauffeier13:00 Uhr **Maria Sand** Rosenkranz14:00 Uhr **Ulrichskapelle** Rosenkranz**Montag, 2.7.****Mariä Heimsuchung**10:00 Uhr **Maria Sand** Rosenkranz10:00 Uhr **Maria Sand** Beichtgelegenheit

(Pfr. Dr. Meisert)

10:30 Uhr **Maria Sand** Wallfahrtsgottes-

dienst, anschl. eucharistische Anbetung, ge-

staltet von der kfd Wagenstadt-Tutschfelden

und der kfd Herbolzheim

(Pfr. Dr. Meisert)

14:00 Uhr **Maria Sand** Rosenkranzgebet vor

dem Allerheiligsten

14:30 Uhr **Maria Sand** Marienandacht mit

eucharistischem Segen

(Pfr. Dr. Meisert)

Dienstag, 3.7.10:30 Uhr **Pflegezentrum Herbolzheim**

Eucharistiefeier

18:30 Uhr **St. Achatius** Eucharistiefeier -Frau-

en u. Müttermesse (Kollekte für das Haus Elia)

Hl. Messe für zum Hl. Judas Thaddäus

Mittwoch, 4.7.

Hl. Ulrich von Augsburg, Bischof

18:30 Uhr **Ulrichskapelle** Wortgottesdienst

am Ulrichstag - besonders für die lebenden

und verstorbenen Mitglieder der Fischer-

zunft 18:30 Uhr **St. Alexius** Eucharistiefeier**Donnerstag, 5.7.**9:00 Uhr **St. Ulrich** Eucharistiefeier

Hl. Messe in einem Anliegen

15:00 Uhr **Maria Sand** Rosenkranz18:30 Uhr **St. Mauritius** Eucharistiefeier19:00 Uhr **St. Hilarius** Anbetung und Gebet

für Geistliche Berufe

Freitag, 6.7.18:30 Uhr **St. Hilarius** Eucharistiefeier**Samstag, 7.7.**8:20 Uhr **Maria Sand** Rosenkranz8:30 Uhr **Maria Sand** Beichtgelegenheit

(Pfr. Dr. Meisert)

9:00 Uhr **Maria Sand** Eucharistiefeier

(Pfr. Dr. Meisert)

13:30 Uhr **Maria Sand** Trauung16:30 Uhr **Maria Sand** Stille Anbetung und

Beichtgelegenheit (Pfr. Dr. Meisert)

18:30 Uhr **St. Alexius** Eucharistiefeier

(P.Vigil Anto)

18:30 Uhr **St. Hilarius** Wortgottesdienst,

anschl. Mitarbeiterdank

Sonntag, 8.7.**14. Sonntag im Jahreskreis**9:30 Uhr **St. Ulrich** Kindergottesdienst auf

der Wiese bei der Kirche

9:30 Uhr **St. Ulrich** Festgottesdienst zum

Patrozinium mitgestaltet vom Kirchenchor,

anschl. Prozession zur Ulrichskapelle

(Pfr. Dr. Meisert)

13:00 Uhr **Maria Sand** Rosenkranz14:00 Uhr **Ulrichskapelle** Rosenkranz

Kirchengemeinde

Herbolzheim-Rheinhausen

Kirchstraße 36

79365 Rheinhausen

Tel. 07643 / 21598-100

Fax 07643 / 21598-119

Email: buero.rheinhausen@se-her-rhein.de

Öffnungszeiten Pfarrbüro:

Mo. bis Do. von 09:00 bis 11:30 Uhr

Do von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Pfarrer und Leiter der SE,

Dr. Stefan Meisert, 07643 /21598-100 oder

21598-101, s.meisert@se-her-rhein.de, oder

0162 / 7467132

Mehr Informationen zu unseren Veranstaltungen entnehmen Sie bitte dem Internetauftritt www.se-her-rhein.de oder dem Pfarrblatt.

Visitation und Fest der Seelsorgeeinheit

Vom 28.06. bis zum 30.06. findet die Visitation unserer Kirchengemeinde durch Dekan Hans-Jürgen Decker und Dekanatsreferent Ekkehart Bechinger statt. Das vom PGR beauftragte Selbstbewertungsteam hat seit Oktober letzten Jahres hierfür intensiv gearbeitet und den sogenannten Selbstbewertungsbericht erstellt, der mit die Grundlage für die Gespräche bei der Visitation darstellen wird. Wir danken an dieser Stelle sehr herzlich allen, die sich hier sehr zeitintensiv eingebracht haben.

Die Gespräche mit dem PGR und Selbstbewertungsteam am SA, 30.06. am Vor- und Nachmittag sind prinzipiell öffentlich. Wir beginnen um 09.00 mit dem Morgenlob in St. Alexius. Ab 16.00 gibt es dann einen Stehkaffee, während dem das Selbstbewertungsteam allen Interessierten seine Vorgehensweise darlegt. Um 17.00 erfolgt dann die Rückmeldung durch das Visitationsteam. Es ist sicher für viele interessant, diese mitzubekommen.

Um 18.30 laden wir zum gemeinsamen Dankgottesdienst mit Dekan Hans-Jürgen Decker nach St. Alexius, sowie dem sich anschließenden Fest im Gemeindesaal ein. Es wäre schön, wenn sich zu diesem kleinen „Fest der Seelsorgeeinheit“ viele Besucher efinden würden.

Patrozinium in St. Ulrich

Am SO, 08.07. feiern wir das Fest des Hl. Ulrich. Der Festgottesdienst ist um 09:30 Uhr. Die Kinder sind eingeladen zum Kindergottesdienst vor der Kirche. Anschließend führt die Prozession durch die Kirchstraße, Hauptstraße bis zur Ulrichskapelle. Wir freuen uns, wenn die Anwohner die Prozessionswege wieder ein wenig schmücken.

Am Festmändig ist um 18:30 Uhr Gottesdienst an der Ulrichskapelle. Nach dem Gottesdienst wollen wir das Ulrichsfest bei der Kapelle gemütlich ausklingen lassen. Für das leibliche Wohl wird gesorgt sein. Herzliche Einladung!

Kindergottesdienst am Patrozinium**St. Ulrich**

Auch am Patrozinium St. Ulrich laden wir die Kinder wieder zum Kindergottesdienst ein. Bei gutem Wetter feiern wir vor der Kirche, bei schlechtem Wetter gehen wir für den ersten Teil des Gottesdienstes in die Trauerhalle.

Gospel Singers Rheinhausen auf der Landesgartenschau

Am 8. Juli singen die Gospel Singers beim „Tag der Gospelchöre“ auf der Landesgartenschau in Lahr. Um 12.00 Uhr gestaltet der Chor auf der Kleingartenpark-Bühne ein 40-minütiges Programm. Auch beim großen Finale um 17.00 Uhr auf der E-Werk-Bühne werden sich die Gospel Singers in den Gesamtchor von ca. 400 Sängerinnen und Sängern einreihen

KFD bunt erleben

Einladung zum farnefrohen
Cocktailabend
für alle jungen und junggebliebenen
Frauen

Freitag, den 6.07.18

ab 19.30 Uhr

im Pfarrgarten
Oberhausen
Kirchstrasse 36



Eine Veranstaltung der röm.-kath. Kirchengemeinde Herbolzheim Rheinhausen



DIE BÜCHEREI

Kath. öffentliche
Bücherei

**Kath. öffentliche Bücherei
Öffnungszeiten im Bürgerhaus:**

Di, 16.00 - 17.30 Uhr und am

Do, 17.30 Uhr - 18.30 Uhr.



Altenwerk
Oberhausen

Altenwerk Oberhausen „da geh ich hin“

Am 18.07.2018 findet unsere letzte Fahrt vor der Sommerpause statt.

Es geht übers Höllental nach Titisee Neustadt, wo wir eine Kaffeepause einlegen. Weiterfahrt zur Donauquelle nach Donaueschingen.

Rückfahrt über Gutach-Bleibach (Abschlusssessen) danach Heimfahrt.

Abfahrt wie immer um 12.30 Uhr an der Bushaltestelle.

Anmeldung bei Karin Tel. 5092 oder

Roswitha Tel. 5512

Mit besten Segenswünschen:

Pfr. Dr. Stefan Meisert und das Pastoralteam



Seniorenkreis Niederhausen

Am Donnerstag, 19.07.2018, findet unser traditioneller Grillnachmittag im Pfarrheim Niederhausen statt. Für musikalische Unterhaltung sorgen Konrad Kunzweiler und seiner Musikerkollegen.

Beginn um 14.00 Uhr.

Anlässlich des 90-jährigen Jubiläums veranstaltet der SC Niederhausen am Sonntag, 01.07.2018, einen Seniorennachmittag auf dem Sportgelände. Hierzu lädt er alle Senioren ganz herzlich ein.



Evangelische Kirchengemeinde

Weisweil

mit Rheinhausen

Die Bürozeiten im Evangelischen Pfarramt

Pfarramtssekretärin: **Rosemarie Schmidt**

Montag 16:00-18:00 Uhr

Donnerstag 09:00-12:00 Uhr

Tel.: 07646 / 216 Fax: 07646 / 218566

E-Mail: info@kirche-weisweil.de

Pfarrer Keno Heyenga

erreichen Sie im Pfarramt in Weisweil

Tel. 07646-216 (Termine nach Absprache)

E-Mail: keno.heyenga@kirche-weisweil.de

www.kirche-weisweil.de

www.facebook.com/kircheweisweil

Die Kirchengemeinde für das Smartphone im App-Store: 'Kirche Weisweil'

Samstag, 30. Juni

09:00 Uhr Bezirkssynode im Evangelischen Gemeindehaus Herbolzheim

Die Synode tagt öffentlich. Im Mittelpunkt der Beratungen stehen die Seelsorgearbeit in den Gemeinden des Kirchenbezirks sowie ein Tätigkeitsbericht des Bezirkskirchenrates.

Sonntag, 01. Juli

10:30 Uhr Evangelischer Gottesdienst in Rheinhausen / St. Achatius Niederhausen

Pfarrer Keno Heyenga

Wir würden uns freuen, wenn auch dieses Mal wieder Gemeindeglieder aus Weisweil nach Niederhausen fahren, um den Gottesdienst mitzufeiern. Wenn Sie eine Mitfahrgelegenheit benötigen, können Sie bis Samstagnachmittag im Pfarramt anrufen.

Unser Dank gilt der katholischen Pfarrgemeinde Rheinhausen, die uns ihr Gemeindehaus zur Verfügung stellt.

10:45 Uhr Kindergottesdienst

Im Gemeindehaus feiern wir Kindergottesdienst – um 10:45 Uhr!

Komm doch vorbei. Wir freuen uns auf Dich!
Dein Kigo-Team: Claudia, Janine und Heidi

Dienstag, 03. Juli

20:00 Uhr Kirchenchorprobe

Mit dem Wochenspruch für den 5. Sonntag nach Trinitatis:

Aus Gnade seid ihr selig geworden durch Glauben, und das nicht aus euch: Gottes Gabe ist es. (Epheser 2,8)

grüßt Sie ganz herzlich

Pfarrer Keno Heyenga und der Kirchengemeinderat

Aus dem Pfarramt

Doppelhaushalt 2018/2019

In seiner Sitzung vom 13. Juni 2018 hat der Kirchengemeinderat den kirchengemeindlichen Doppelhaushalt für die Jahre 2018 und 2019 beschlossen. Der Haushaltsbeschluss, der Haushaltsplan sowie die Anlagen zum Haushaltsplan liegen von Montag, den 25. Juni, bis einschließlich Montag, den 09. Juli, im Evangelischen Pfarramt zur Einsichtnahme aus (gemäß den Haushaltsrichtlinien der Evangelischen Landeskirche in Baden § 13 Abs. 1 Nr. 6 RVO-KVHG).

Fortbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer im Kirchenbezirk

Vom 01. bis einschließlich 05. Juli befindet sich Pfarrer Keno Heyenga zusammen mit den Pfarrerinnen und Pfarrern aus dem Kirchenbezirk Emmendingen auf einer Fortbildung in Ratzeburg (Schleswig-Holstein). Im dortigen Pastorkolleg arbeiten die Teilnehmenden zusammen mit Fachleuten an der Kasualpraxis: Taufen, Trauungen und Beerdigungen. Theoretische und praktische Impulse sollen helfen, diese anlassbezogenen kirchlichen Dienste weiterzuentwickeln. In dringenden seelsorgerlichen Fällen können Sie sich in diesem Zeitraum an das Evangelische Dekanat in Emmendingen wenden (Telefon: 07641 / 918540). Mehrere Pfarrer/innen im Ruhestand und Prädikanten übernehmen die Vertretungsdienste für die abwesenden Kolleginnen und Kollegen.

Bauverlauf Neues Gemeindehaus

Die Bauarbeiten am neuen Gemeindehaus haben sich wegen der hohen Baufeuchtigkeit um etwa drei Wochen verschoben. Inzwischen konnten die Boden- und Wandfliesen verlegt werden. In der kommenden Woche sollen die Parkettverlegearbeiten sowie der Einbau der Innentüren und der Schrankwand beginnen. Parallel werden die Arbeiten an der Außenanlage fortgesetzt. Links neben der Kirche werden ein Behindertenstellplatz sowie mehrere Fahrradstellplätze errichtet. Außerdem wird die Höhe des Kirchhofes angeglichen, um eine ebenerdige Verbindung zwischen Gemeindehaus und Kirche zu schaffen. In diesem Zuge werden auch Bodenstrahler montiert, die die Kirche beleuchten und so dem Kirchhof in den Abendstunden eine besondere Atmosphäre verleihen sollen.

Wir freuen uns, dass die Arbeiten nun wieder reibungslos laufen.

Merken Sie sich doch schon den Einweihungstermin vor: Am **Samstag, den 15. September 2018**, werden wir das neue Gemeindehaus und den Dorfplatz mit einem großen Fest einweihen (Beginn mit einem Festgottesdienst um 14:00 Uhr).

Anekdoten und Bilder aus dem alten Gemeindehaus

Liebe Leserin, lieber Leser,

am Samstag, den 15. September 2018, wollen wir das Neue Gemeindehaus in der Weisweiler Ortsmitte einweihen. Eine Woche vorher nehmen wir Abschied vom alten Gemeindehaus in der Hinterdorfstraße, das über 50 Jahre das Zentrum unseres Gemeindelebens war. Wir wollen am **Sonntag, den 09. September**, einen Gottesdienst im alten Gemeindehaus feiern und gemeinsam zurückblicken auf besondere Momente aus dieser Zeit.

Dazu benötigen wir Anekdoten und Fotos. Wir würden uns freuen, wenn Sie Ihre Erinnerungen an das Gemeindehaus mit uns teilen würden. Darum möchten wir Sie herzlich bitten, uns Anekdoten und / oder Fotos zur Verfügung zu stellen. Sie können sich zu den Pfarramtsöffnungszeiten an Rosemarie Schmidt wenden oder eine E-Mail schicken (info@kirche-weisweil.de).

Herzlichen Dank und viele Grüße

Ihr

Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Weisweil und Rheinhausen

Spendenaktion zugunsten des Neuen Gemeindehauses von der Galerie alpha 7 war ein voller Erfolg

Der Verkauf von über 40 Gemälden, Zeichnungen und Drucken in der Galerie alpha 7 war ein voller Erfolg. Die meisten Werke wurden zu stark vergünstigten Preisen verkauft. Der große Zuspruch hat Maya und Willy Kern dazu veranlasst, ein drittes und letztes Mal die Galerie für diese Aktion zu öffnen. Am Sonntag, den 09. September, werden Sie im Anschluss an den Abschiedsgottesdienst im alten Gemeindehaus die Möglichkeit haben, hochwertige Drucke zu kaufen. Der Erlös geht wieder an das neue Gemeindehaus. Wir bedanken uns herzlich bei allen Künstlerinnen und Künstlern, die eines oder gar mehrere ihrer Werke gespendet haben. Ein besonderer Dank gilt Maya und Willy Kern, die diese Spendenaktion ins Leben gerufen und ihre Galerie an zwei Sonntagen geöffnet haben. Vielen Dank für die Unterstützung!

Der Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Weisweil und Rheinhausen

St. Michaels-Kirche Priesterbruderschaft St. Pius X.

Gottesdienstordnung vom 30.6. – 8.7.2018

Samstag, 30.6.18

Keine hl. Messe

Busfahrt zur Priesterweihe nach Zaitzkofen

Sonntag, 1.7.18

FEST DES KOSTBAREN BLUTES JESU
6. SONNTAG NACH PFINGSTEN
7.30 Uhr Frühmesse
8.45 Uhr Rosenkranz
9.30 Uhr Hochamt
17.00 Vesper-Andacht

Montag, 2.7.18

FEST MARIÄ HEIMSUCHUNG
30-jähriges Priesterjubiläum
H.H. Pater Stehlin
6.45 Uhr hl. Messe
17.30 Uhr Aussetzung
18.30 Uhr Lev. Hochamt mit H.H. Pater Stehlin

Dienstag, 3.7.18

6.45 Uhr hl. Messe
18.00 Uhr Rosenkranz
18.30 Uhr hl. Messe

Mittwoch, 4.7.18

8.00 Uhr Schülermesse
18.00 Uhr Rosenkranz
18.30 hl. Messe

Donnerstag, 5.7.18

PRIESTERDONNERSTAG
7.15 Uhr hl. Messe
18.00 Uhr 1.+2. Rosenkranz
19.00 Uhr hl. Messe
19.45 Aussetzung, 3. Rosenkranz

Freitag, 6.7.18

HERZ-JESU-FREITAG
18.00 Uhr Heilige Stunde
19.00 Uhr Hochamt

Samstag, 7.7.18

HERZ-MARIÄ-SÜHNESAMSTAG
6.45 Uhr hl. Messe
20.00 Uhr Hochamt
21.15 Uhr Sühnenacht

Sonntag, 8.7.18

7. SONNTAG NACH PFINGSTEN
0.00 Uhr hl. Messe
8.45 Uhr Rosenkranz
9.30 Uhr Hochamt
17.00 Vesper-Andacht
Priorat St. Michael
Kronenstr. 2
79365 Rheinhausen
Tel. 07643/6980
Fax. 07643/4884
e-mail: priorat-rheinhausen@fsspx.de
Internet: www.sankt-michaels-kirche.de;
www.fsspx.de

Für seelsorgliche Anliegen stehen Ihnen die drei Priester des Priorates, Pater Benedikt Roder, Pater Martin Huber und Pater Thomas Jentzsch jederzeit gerne zur Verfügung.

Wir bieten an:

täglich heilige Messe,
Schülergottesdienst mittwochs um 8.00 Uhr
Hl. Beichte vor den hl. Messen und auf
Anfrage
Regelmäßiger Glaubenskurs
Gregorianischer Choral
Kinderkatechismus
Jugendgruppe KJB (Alter: 16-26 Jahre)
Drittordenstreffen

HERZLICHE EINLADUNG

zum 30jährigen
PRIESTERJUBILÄUM

von H.H. Pater Karl Stehlin

Montag, 2. Juli 2018
Fest Mariä Heimsuchung
St. Michaelskirche Rheinhausen



Um 18.30 Uhr feiern wir ein levitiertes Hochamt zum
Dank. Hierzu sind alle Gläubigen recht herzlich
eingeladen.

Vereinsnachrichten



Angelverein Rheinhausen

Angelheim Oberhausen

Sonntag 1. Juli
Frische Hähnchen

Sonntag 8. Juli

Hasenbraten mit Nudeln

nur auf Vorbestellung bis spätestens 2. Juli

An allen Tagen Forellen frisch geräuchert und
gebraten mit Hausmacher Kartoffelsalat.

Auf euer kommen freut sich Hüttenwirts Team

Reservierung

Tel: 07642/3005 oder 0171 27 45 733

Voranzeige

11. Seenachtsfest
29. Juli 2018



FC Oberhausen

VORANKÜNDIGUNG!!!

Im Rahmen seiner Sportwoche vom 27.-
30.07.2018 veranstaltet der FC Oberhausen
am Samstag, 28.07.2018, auf dem Sportge-

lände einen Musikabend unter dem Motto
SPORTLICH, BADISCH, GUT mit der Gruppe
Saitenwind. Die Gruppe besteht aus Musi-
kern der näheren Umgebung Rheinhausens
und dürfte dem ein oder anderen bereits
wohl bekannt sein.

Zu diesem Musikabend ladet der FC Ober-
hausen alle Interessenten herzlich ein. Für
das leibliche Wohl wird bestens gesorgt wer-
den. Der Eintritt ist frei.

Der FC Oberhausen freut sich auf Ihr
Kommen.



Musikverein Niederhausen

Danksagung Sommerfest

Der Musikverein Niederhausen bedankt sich
bei der Bevölkerung von Rheinhausen für
den sehr guten Besuch des Sommerfestes.
Die Schirme der Pfarrgemeinde spendeten
den notwendigen Schatten und mussten
dieses Jahr zum Glück keinen Regen abhal-
ten.

Besonderer Dank gilt der Familie Hefter für
die Überlassung ihres Geländes, ohne das
die Veranstaltung nicht möglich wäre. Den
Freunden aus Wittisheim danken wir für die
Zubereitung der leckeren Flammenkuchen
am Samstagabend.

Herzlichen Dank gilt der Fasentwagengrup-
pe „Fanny Club“ für ihren Arbeitseinsatz
am Sonntagabend, den zahlreichen Ku-
chenspendern und dem Bauhof für die Be-
reitstellung der Absperrschilde.

Bei den Anwohnern möchten wir uns für
eventuelle Beeinträchtigungen entschuldigen,
die im Rahmen des Festbetriebes ent-
standen sind.

Die MusikerInnen vom Musikverein
Niederhausen



Musikverein Oberhausen

**Der Musikverein Oberhausen
mit neuer Vorstandschaft**

Am 22.06.2018 fand die diesjährige General-
versammlung des MVO statt. Der 1. Vorstand
Wolfgang Wehrle sowie auch der 2. Vorstand
Jürgen Stehlin stellten nach 12jähriger Vor-
standstätigkeit ihr jeweiliges Amt zur Verfü-
gung. Zur großen Freude fanden sich zwei
aktive Musiker, die sofort bereit waren, diese
verantwortungsvolle ehrenamtliche Tätig-
keit für den MVO zu übernehmen. Das neue
Vorstandsteam bilden nun jetzt Andreas
Burger und Michael Maurer, die von der

Versammlung einstimmig gewählt wurden. Die beiden scheidenden Vorstände gaben einen kurzen Rückblick auf die vergangenen zwölf Jahre mit den Höhepunkten „Bau des Musikzentrums“, viele schöne Konzerterlebnisse, insbesondere das Musical „Max der Regenbogenritter“. In diesem Zusammenhang bedankte sich Wolfgang Wehrle auch bei Herrn Gerold Kunz, der den Kinderchor des MVO viele Jahre mit großem Engagement geleitet hat. Dirigentin Friederike Rilling gab dem Verein ein großes Lob für die Freude und Motivation, die ihr in den zahlreichen Proben immer von allen Musikerinnen und Musikern entgegengebracht wird. Der Auftritt der Jugendkapelle beim Konzert hat sich auch in diesem Jahr bewährt und ist für die Kinder eine große Aufwertung der musikalischen Arbeit. Zahlreiche Jugendliche des Vereins haben im letzten Jahr bei den Leistungsabzeichen des Oberbadischen Blasmusikverbandes mit Erfolg teilgenommen. (Bericht folgt).



Narrenzunft Oberhausen

Sommerfest der NZ Oberhausen

Die NZO lädt alle Mitglieder zum diesjährigen Familien-/Sommerfest am 07.07.2018 auf dem Gelände des FCO recht herzlich ein. Uhrzeit wird noch bekannt gegeben. Für den „Belag“ auf dem Rost sowie Getränke wird gesorgt, Salate sind herzlich willkommen. Zur Planung solltet Ihr Euch bitte bis zum 01.07.18 anmelden unter info@nzoberhausen.de. Wir freuen uns auf einen schönen und gemütlichen Nachmittag/Abend mit Euch.
Eure NZO



Radsportverein Rheinperle

11. Sommerfest des RSV Oberhausen

Beachvolleyball Turnier am Samstag, 23.06.2018

Sommer, Sonne, Sand und jede Menge Spaß am Sport. Unter diesem Motto fand

am vergangenen Wochenende der 20. Beachvolleyball-Cup des RSV Oberhausens statt. Das Turnier wurde dieses Jahr mit 10 Mannschaften ausgerichtet. Es mussten insgesamt 37 Spiele absolviert werden und dass bei wunderbar sonnigem Wetter und blauem Himmel. Was uns erfreut ist, dass 8 von 10 Mannschaften schon seit Jahren und manche schon seit Jahrzehnten an diesem Turnier teilnehmen. Das Finale bestritten die Mannschaften „Team Buktu“ und „Mamajuana“ auf zwei Gewinnsätze. Nach einem hart umkämpften Spiel standen die Sieger „Team Buktu“ mit 2:0 Sätzen fest. Jede Mannschaft erhielt als Auszeichnung einen Preis. Die Mannschaften erreichten folgende Platzierungen:

1. Team Buktu
2. Mamajuana
3. Heiß wie Frittenfett
4. Thekenritter
5. HANS
6. Die Musiktieri
7. Sändleschrüber
8. Narrenzunft Oberhausen
9. Die taffen Giraffen
10. Garten Scharf

Die Veranstaltung zeigte, dass sich der Beachvolleyball weiterhin größter Beliebtheit erfreut. Den anwesenden Mannschaften, bei denen einige schon über 10 Jahre regelmäßig dabei sind, wollen wir uns hiermit recht herzlich bedanken. Trotz dem Fußball WM Spiel Deutschland – Schweden waren alle ganz heiß auf Beachvolleyball.

BeachFunCup / Jugendspieltag am Sonntag, 24.06.2018

Um 10:00 Uhr startete die südbadische Volleyballserie „Beach-Fun-Cup“ die bei uns regelmäßig Station macht. Hier spielten 8 Mannschaften in 36 Spielen um den Tagessieg und um wertvolle Turnierpunkte in der Gesamtwertung. Gespielt wurde auf 21 Punkte mit 2 Punkten Differenz. Als Zeitlimit wurden 15 Minuten pro Spiel beaufschlagt. Die Spiele fanden auf einem sportlich sehr hohen Niveau statt, obwohl es sich hier „nur“ um Freizeitspieler ohne gültige Spielerlizenz handelte. Dies ist eine der Voraussetzungen für die Teilnahme an dieser Serie. In einem atemberaubenden Endspiel auf höchstem Niveau, dass auf 2 Gewinnsätze angelegt war, ging die Mannschaft „Blockbusters“ mit 2:0 Sätzen als Sieger vom Platz.

1. Blockbusters
2. Hieronymus
3. 18achtzehn
4. Dischowider
5. Klicker
6. Sgladschdglei
7. Flohzirkus
8. We will block you

Im Anschluß an den BeachFunCup fand ein kleines Jugendturnier statt bei dem sich vier Mannschaften (2x RSV Jugend, 1x VC Offenburg und eine AllStars-Mannschaft) gegenüberstanden. Für die drei Jugendmannschaften war es der erste Auftritt bei einem Volleyballspiel vor Publikum. Entsprechend nervös waren alle. Gespielt wurde jeder gegen jeden. Einen Sieger im eigentlichen

Sinne gab es nicht, alle Mannschaften konnten je zwei Siege verbuchen und bekamen für ihre Leistungen einen Präsentkorb. Ganz herzlichen Dank an den VC Offenburg, der mit der Teilnahme seiner Jugendmannschaft das Turnier ermöglichte.

Auch der angebotene Mittagstisch, Schweißmedaillons mit Spätzle, Salat und hausgemachter Champignonsoße, fand regen Zuspruch und manch einer genoss bei herrlich sonnigem Wetter ein stimmungsvolles Wochenende beim RSV Oberhausen.

Der Radsportverein möchte sich bei allen Mitgliedern und Freunden des Vereins für die Mithilfe, die Kuchenspenden und die gute Zusammenarbeit beim diesjährigen 11. Sommerfest recht herzlich bedanken.

Radsportverein Rheinperle Oberhausen



Tennisclub Rheinhausen

Medenspiele des Tennisclubs

Freitag, 29.6., 16.00 Uhr, U 10 Midcourt gegen Sasbach---Heimspiel

Freitag, 29.6., 16.00 Uhr, U 14 gemischt gegen Achern/Sasbachwalden---auswärts

Freitag, 29.6., 16.00 Uhr, U 18 Junioren gegen Hochdorf---auswärts

Samstag, 30.6., 14.00 Uhr, Herren 40 gegen Opfingen---Heimspiel

Samstag, 30.6., 14.00 Uhr, Damen 40 gegen Zell---auswärts

Sonntag, 1.7., 09.30 Uhr, Damen I gegen Weisweil---auswärts

Sonntag, 1.7., 09.30 Uhr, Heren I gegen Sulz---Heimspiel

Sonntag, 1.7., 09.30 Uhr, Herren 30 gegen Emmendingen---auswärts



TuS Oberhausen seit 1921

Erlebnisreiches Hüttenwochenende der Handball-Jugend

Das traditionelle Hüttenwochenende der Handball-Jugend des TuS Oberhausen fand diese Jahr vom 15.06. bis 17.06.2018 in Lenzkirch statt.

Ca. 60 Kinder sowie 11 Betreuerinnen und Betreuer erlebten ein tolles Wochenende und hatten jede Menge Spaß. Zu den Highlights des Wochenendes zählten: der Ausflug ins Schwimmbad, der von den Kindern selbstgestaltete „bunte Abend“ mit einem spannenden TuS-Quiz, Soni's italienischer Bolognesesoße und Lagerfeuermusik.

Ein herzliches Dankeschön an das begleitende Trainer- und Betreuersteam, an alle Fahrer und an die zahlreichen Kuchen- und Salatspenden.



Sportclub
Niederhausen



Sportclub Niederhausen 1928 e.V.

90 Jahre

Festgelände am
Sportplatz
Niederhausen

JUBILÄUMSPROGRAMM

Donnerstag, 28.06.

Ab 19:28 Uhr Festbankett

Freitag, 29.06.

Ab 17:00 Uhr Firmenturnier

Ab 20:00 Uhr Götz'n'Moritz anschließend 90er Party

Samstag, 30.06.

Ab 10:00 Uhr Großes Jugendturnier

Ab 19:28 Uhr Sommernacht der Tänze

Tanzwettbewerb mit DJ Blattmann

Sonntag, 01.07.

Ab 11:00 Uhr Aktiven-Hieronymus-Cup

SC Wyhl, SV Rust, FV Herbolzheim, SV Kippenheim, SV Oberhammersbach

Ab 11:30 Uhr Musikverein Niederhausen

Ab 13:00 Uhr Vorstellung der Aktiven und Jugendmannschaften

Ab 14:00 Uhr Sändlesänger

Ab 15:30 Uhr Vorstellungen Jugendmannschaften

Ab 17:30 Uhr Musikverein Oberhausen

Ab 18:00 Uhr Bahlinger SC - SC Lahr

Ab 19:00 Uhr Musik mit Yve & T.Bo

Eintritt an allen Tagen frei!

UNSER SPEISEANGEBOT

SCN-Jubiläumssalat mit oder ohne Putenstreifen

Beilagensalat (gemischter Grüner)

Wurstsalat mit Bauernbrot

Grillwurst mit Bauernbrot oder Pommes

Currywurst mit Bauernbrot oder Pommes

Hamburger

Veggiburger

Steaks mit Bauernbrot oder Pommes

Pommes Frites

Flammenkuchen

Gyros mit Zaziki und Fladenbrot

Zusätzlich nur Sonntags:

Rahm- oder Jägersteak mit Spätzle

Spätzle mit Soße

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Aus der Nachbarschaft



Kino Kenzingen

FILM- Programm der Löwen-Lichtspiele
Kenzingen vom 28.6. bis 4.7.2018
Tel 07644-385
www.Kino-Kenzingen.de

**NEU Do bis Mo 19.45h und Sa+So auch
15.00h

**JURASSIC WORLD – Das gefallene
Königreich 3D**

Do bis Mo 17.50h

**PAPST FRANZISKUS - Ein Mann seines
Wortes o.A 96min 3. Wo**

28.6. bis 2.7.

**NEU Sa+So 20.00h

**LA MELODIE – Der Klang von Paris o.A.
102min**

30.6.+1.7.

So 11.15h

DAS WUNDER VON BERN -6- 117min

1.7.

Do 20.00h

**DIE FLÜGEL DER MENSCHEN -6- 90min
2. Wo**

28.6.

Fr 19.45h

FEINDE – HOSTILLES -16- 134min 2. Wo

29.6. Mit einer besonderen Filmempfehlung!

Mo 20.00h

**MANTRA – Sounds into Silence o.A.
89min 2. Wo**

2.7.

Änderungen vorbehalten

Was sonst noch interessiert



Mitteilungen des
Landratsamtes

Landratsamt Emmendingen

Gesundheitsamt

Zur Überwachung der Badegewässer

Hier: Baggersee Birkenwaldsee

Die mikrobiologischen Anforderungen
sind eingehalten. Für das Baden ergeben
sich keine Konsequenzen.

Müllabfuhr erfolgt im Sommer wöchentlich

Die grauen Mülltonnen werden im Juli und August wieder wöchentlich geleert. Dies erfolgt seit vielen Jahren schon aus hygienischen Gründen, um bei warmer Witterung Probleme zu vermeiden. Die Tonnen werden am gewohnten Wochentag abgeholt, die Termine stehen im Abfallkalender. Wichtig: Die Tonnen müssen am Abholtag bereits um 6:00 Uhr am Straßenrand stehen. Wegen der Ferienzeit und der Witterung gibt es im Sommer geänderte Tourenpläne, so dass die Abholung auch früher oder später als gewohnt erfolgen kann. Keine Änderung gibt es bei den Gelben Säcken, die ganzjährig alle zwei Wochen abgeholt werden. Auch bei den Papiertonnen bleibt es auch im Sommer beim vierwöchigen Leerungsrhythmus.

ENDE DES REDAKTIONELLEN TEILS

SEIT DEM 1.06.2018
HAUPTSTRASSE 15.
IN HERBOLZHEIM

B3
AUTOGLAS

NEUERÖFFNUNG

WIR SIND AUTOGLAS!

FILIALE 1: FISCHERINSEL 1 · 79227 SCHALLSTADT

FILIALE 2: HAUPTSTRASSE 15 · 79336 HERBOLZHEIM

TELEFON: +49 (0)7643 / 93 70 92 9 · EMAIL: INFO@B3AUTOGLAS.DE · WWW. B3AUTOGLAS.DE

Vielen Dank

Anlässlich meines 70. Geburtstages möchte ich mich für die vielen Glückwünsche und Aufmerksamkeiten herzlich bedanken. Vielen Dank dem MGV-Oberhausen, dem RSV-Oberhausen und der Abordnung des Musikvereins Oberhausen.

Erwin Lößlin

**FREY
BÜHRER** Hörsysteme **HÖREN.
LEBEN.**



*Hören in allen
Farben & Facetten*

WIR SIND IMMER IN IHRER NÄHE:

KENZINGEN Brotstraße 17 Tel.: 07644 - 92 68 63

www.fb-hoersysteme.de

LERNSTUDIO Möller

Auf zum Endspurt...

- Nachhilfe & Förderung
- alle Fächer - alle Klassen
- Beratung & Info täglich 14 - 18 Uhr



Emmendingen
Lammstraße 21
Tel.: 07641/ 5 44 95

Herbolzheim
Hauptstraße 18
Tel.: 07643/ 40 007

Kompaktkurse EUROKOM
Seit 25 Jahren
erfolgreich für Sie hier!

www.lernstudio-moeller.de



Gemeinschaftswerbung macht erfolgreich!

PERFEKTER AUSBLICK FÜR IHRE WERBUNG!

Gerne berätet Sie unser Sonderseitenbüro persönlich.

**Beate Merkel, Margot Zimmermann
und Reiner Heidrich**

Tel. 07771 9317-100 • Fax 07771 9317-105
E-Mail: sonderseiten@primo-stockach.de



*Unsere Sonderseiten-Themen
vereinen Anzeigen zu wichtigen
Themen in einem passend
gestalteten Rahmen!*

PRIMO
Verlag | Druck | Service

Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG
Meßkircher Str. 45 • 78333 Stockach
www.primo-stockach.de



Michael Pfaff
Steuerberatung

77977 Rust • Gärtnerstr. 2
Telefon 0 78 22 / 8 61 24 50
Telefax 0 78 22 / 8 61 24 55
mail: info@steuerberatung-pfaff.com



Pfaff

Steuerberatungsgesellschaft mbH

77955 Ettenheim • Friedrichstr. 14
Telefon 0 78 22 / 44 72 80
Telefax 0 78 22 / 44 72 82 00
mail: kanzlei@steuerberatung-pfaff.com

www.steuerberatung-pfaff.com

**Steuerberatung in Rust und Ettenheim-
Ihr Erfolg ist unser Ziel!**

Hair Lounge
Livorno

Ihr Friseur

Hausener Straße 27 • 77975 Ringsheim • Tel. 07822 - 3004967

**Gitarren-Unterricht
Musikschule Herbolzheim**

Jetzt anmelden zu den neuen Kursen unter Tel.: 0 76 43 -15 20